



**Leitfaden
Einzelprojekt
Experimentelle Entwicklung**

**Einreichfrist:
laufende Einreichmöglichkeit**

Version 3.3



0	Vorwort	3
1	Die Basis für eine Förderung	3
1.1	Was sind Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung?	3
1.2	Welche F&E-Vorhaben können eingereicht werden?.....	4
1.3	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?.....	4
1.4	Kann ein F&E-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?	4
1.5	Wie hoch ist die Förderung?	5
1.6	Welche Kosten sind förderbar?.....	5
1.7	Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?	6
1.8	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet?	6
1.9	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	8
1.10	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	8
2	Die Einreichung	8
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	8
2.2	Wie werden mehrjährige F&E-Vorhaben eingereicht?	9
2.3	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?.....	9
3	Die Bewertung und Entscheidung	10
3.1	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	10
3.2	Was tun im Falle einer Ablehnung?	10
4	Der Ablauf nach der Entscheidung	11
4.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	11
4.2	Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?	11
4.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	11
4.4	Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?	12
4.5	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	12
4.5.1	Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?	12
4.6	Wie werden Projektänderungen kommuniziert?	13
4.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	13
4.8	Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?	13
4.9	Was geschieht bei einem Projektfehlschlag?	14
4.10	Umwandlung des Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.....	14
4.11	Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?.....	14
4.12	Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz?.....	15
5	Rechtsgrundlagen	15
6	Weiterführende Details	16
6.1	Förderungskriterien	16
6.2	Definitionen	21
6.3	Schematische Darstellung des Förderungsablaufs.....	22

0 Vorwort

Die antragsorientierte Forschungsförderung bildet das Fundament der Forschungs- und Technologieförderung in Österreich. Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist dabei Ihr Partner für Forschung und Entwicklung (F&E). Das Ziel: Innovative Ideen werden zu erfolgreichen Projekten.

Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung, kurz EE, einreichen. Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Darüber hinaus gibt es einen allgemein gültigen FFG-Kostenleitfaden als Download: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>.

Damit erhalten Sie einen Überblick, wie Sie mit Kosten in Förderungsansuchen umgehen. Der Leitfaden „Einzelprojekt Experimentelle Entwicklung“ enthält dazu in Abschnitt 1.6 einige abweichende und ergänzende Punkte.

1 Die Basis für eine Förderung

1.1 Was sind Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung?

Ein Einzelprojekt der Experimentellen Entwicklung ist ein innovatives Forschungsvorhaben. Es fällt in den Bereich der Forschungskategorie **Experimentelle Entwicklung**. Die Förderungswerbenden realisieren das Vorhaben dabei maßgeblich selbst und tragen dafür auch das inhaltliche und wirtschaftliche Risiko.

Wesentlich für diese Förderung ist die Additionalität, verankert als ein Kriterium in der Projektbewertung durch die FFG. Das heißt, die Förderung muss Wirkung zeigen.

Definition: Experimentelle Entwicklung

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

1.2 Welche F&E-Vorhaben können eingereicht werden?

Sie können F&E-Projekte themenunabhängig einreichen.

Im Fokus stehen Projekte der Experimentellen Entwicklung, die Verfahrens-, Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen abdecken. Förderbar sind auch kooperative Projekte zur Lösung von Branchenproblemen.

1.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Jede natürliche Person bzw. jede Organisation außerhalb der Bundesverwaltung kann ein Förderungsansuchen stellen. Vorausgesetzt es ist ein Projekt mit:

- Hohem technischen Anspruch
- Hohem technischen Risiko
- Realistischer wirtschaftlicher Verwertungsperspektive
- Förderwirkung und
- Möglichkeit zur Restfinanzierung

Nur in Forschungsk Kooperation mit Unternehmen teilnehmen können:

- Privatuniversitäten
- Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002
- Selbstverwaltungskörper
- Juristische Personen vom Bund als Erhalter von Fachhochschulen und Fachhochschul-Studienlehrgängen

Ein spezieller Fokus liegt dabei auf Unternehmen mit Sitz in Österreich. Die Förderungswerbenden müssen bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

1.4 Kann ein F&E-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?

Kooperationen sind möglich, da diese bei der Durchführung eines F&E-Vorhabens in vielen Fällen Voraussetzung für das Erreichen der Projektziele sind.

Arbeitet ein Unternehmen mit einer Forschungseinrichtung zusammen, tritt immer das Unternehmen als Förderungswerbende auf. Mit diesem wird auch der Förderungsvertrag abgeschlossen.

Bei einer Forschungsk Kooperation ist eine höhere Förderungsintensität möglich.

Vorausgesetzt:

- mind. 10 % der Gesamtkosten fallen auf die Forschungseinrichtung
- Die Forschungseinrichtung zeigt eine detaillierte Darstellung der geplanten Arbeiten und Kalkulation der Kosten
- Es besteht ein Kooperationsvertrag

In diesem Fall muss die Forschungseinrichtung das Recht erhalten, die Ergebnisse der eigenen Arbeiten zu veröffentlichen und weiter zu verwenden, was voraussetzt, dass die Arbeiten der Forschungseinrichtung über reine Prüf- oder Messtätigkeiten hinausgehen und einen wissenschaftlichen Mehrwert aufweisen.

Auch Unternehmenskooperationen zwischen zwei oder mehreren Unternehmen sind möglich. Jedes Unternehmen muss dann ein eigenständiges Förderungsansuchen einreichen.

Details zu Kooperationsmöglichkeiten siehe <https://www.ffg.at/kooperation>

Unabhängig davon unterstützt die europäische Initiative EUREKA programmunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Im jeweils gültigen Ausschreibungsleitfaden ist festgelegt, ob EUREKA-Kooperationsprojekte eingereicht werden können.

1.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung für Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung erfolgt in der Regel als **Finanzierungsmix**. Er besteht aus nicht-rückzahlbaren Zuschüssen und Darlehen bzw. aus Haftungen für Bankdarlehen bis zu 70 % der anerkehbaren Kosten. Darlehen sind in der Regel 2.5 Jahre nach Projektende endfällig in einem Betrag zu tilgen.

Der Barwert der Förderung, also der Zuschuss plus Zinsvorteil des Darlehens bzw. der Haftung, wird auf Basis einer FFG-internen Risikoanalyse berechnet. Die Höhe der Förderung ist in den Ausschreibungsleitfäden genauer spezifiziert. Der Barwert der Förderung liegt jedenfalls nicht über den Fördergrenzen der Europäischen Kommission (EK) für Experimentelle Entwicklung.

1.6 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die an Hand von Belegen nachgewiesen werden.

Es werden nur Kosten anerkannt, die nach Einreichung des Vorhabens angefallen und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Die frühe Kundeneinbindung ist für die langfristige Akzeptanz von Produkten und Dienstleistungen wichtig und erfolgskritisch. Daher sind auch Kosten zur frühzeitigen Einbindung von (Pilot)-Kunden in einem F&E Projekt förderbar. Zum Beispiel betrifft dies:

- Drittkosten zur frühzeitigen Einbindung von projektrelevanten externen Akteuren (z.B. in Workshops),
- Projektbezogene Zusatzkosten, die in der Projektlaufzeit beim Pilotkunden anfallen,
- Reisekosten von ProjektmitarbeiterInnen zu Pilotkunden
- oder zusätzliche Personalkosten für die Einbindung von MitarbeiterInnen mit direktem Kundenkontakt in das F&E Vorhaben.

Diese Kosten sollen aber in einem angemessenen Verhältnis zu den Entwicklungskosten stehen, welche weiterhin deutlich überwiegen müssen. Ein klarer Konnex zum F&E Projekt muss gegeben sein. Kosten für Marketing und Kundenakquise sind entsprechend dem Kostenleitfaden auch weiterhin nicht förderbar.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im Leitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ – kurz Kostenleitfaden – festgelegt (<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>).

Zusätzlich gilt für Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung:

Sachkosten

Die Sachkosten für die Herstellung von Prototypen, können mit Darlehen gefördert werden.

Drittkosten

Die Drittkosten sollen nicht mehr als 50 % bezogen auf die Gesamtkosten ausmachen. Höhere Drittkosten können nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden (z.B. wissenschaftliche Kooperationskosten).

Kosten im Rahmen von neuen Patentanmeldungen sind nur bei Klein- und Mittelunternehmen (KMU) förderbar. Davon ausgeschlossen: Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

1.7 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die Wirtschaft und Wissenschaft zuzuführen.

Wenn die Förderungsnehmerseite nicht selbst für die Verbreitung bzw. Verwertung von Ergebnissen des geförderten Vorhabens sorgt, darf die FFG Verwertungsvorschläge machen. Das gilt auch für Schutzrechte, die Förderungsnehmer nicht selbst anmelden oder verwerten.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen bei den Förderungsnehmenden liegen.

1.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet?

Die Förderung eines Einzelprojektes der Experimentellen Entwicklung hängt von der positiven Bewertung der in der Tabelle abgebildeten Kriterien ab. Die jeweilige Gewichtung variiert je nach Größe des einreichenden Unternehmens (Start-up, KMU, GU).

Einzelne Kriterien können sich in spezifischen Ausschreibungsleitfäden verändern, z.B. im Frontrunner-Programm.

Qualität des Vorhabens	Ökonomisches Potential und Verwertung
Innovationsgehalt Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko) Nutzen/Lösungsansatz Umwelt	Marktaussichten (Potential) Markterfahrung Verwertung
Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten	
Technische Durchführbarkeit Finanzielle Durchführbarkeit Management und Unternehmensorganisation	
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	
Wirkung der Förderung auf Projektebene Wirkung der Förderung auf Unternehmensebene (Know-how-Zuwachs, F&E-Dynamik) Volkswirtschaftliche Effekte Soziale Aspekte	

Förderungswerbende, die in ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren involviert sind oder waren, erfüllen die wirtschaftlichen Kriterien in der Regel nicht ausreichend.

Die Entscheidungspraxis des Beirats der Basisprogramme ist daher, die wirtschaftliche Entwicklung der Förderungswerbenden über einen Zeitraum von 3 Jahren zu beobachten, bevor eine weitere fachliche Entscheidung getroffen werden kann. Das entspricht auch der Vorgabe der Europäischen Kommission.

Bei der Vergabe von Förderungen wird seitens der FFG auf eine möglichst breite Streuung der Förderungsmittel geachtet. Bei Förderungswerbenden, welche bereits ein oder mehrere laufende FFG Projekte abwickeln und/oder hohe Darlehensaußenstände gegenüber der FFG in Relation zu deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausweisen, wird daher eingehend geprüft, inwieweit eine weitere Förderung möglich ist.

Details zu den Bewertungskriterien finden Sie im Abschnitt 6.1 „Förderungskriterien“.

1.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>:

eCall Online-Kostenplan

 Projektbeschreibung (**Vorlage im eCall** - Upload als pdf-Dokument)

Dateianhänge zum elektronischen Antrag:

- Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre
- Bei Firmenneu- bzw. umgründungen: Businessplan

Weitere Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert werden.

1.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2 Die Einreichung

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können in der Regel laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch über den **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, hat die Antragstellung nur

durch die Förderungswerbenden selbst, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen.

Nach Übermittlung des Förderungsansuchens erhalten die Förderungswerbenden ein Bestätigungsschreiben. Ist ein Förderungsansuchen unvollständig, so können projektrelevante Informationen von den Förderungswerbenden nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich werden auch Recherchen vor Ort durchgeführt.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

2.2 Wie werden mehrjährige F&E-Vorhaben eingereicht?

Vorhaben werden in der Regel in Jahresschritten gefördert.

Mehrjährige Vorhaben verlangen im ersten Förderungsansuchen einen groben Kosten- und Zeitplan für das gesamte Projekt. Die geplanten Arbeitsschritte sollen über den ganzen Projektzeitraum einschätzbar werden. Pro Projektjahr braucht es einen Fortsetzungsantrag.

Stellen Sie für den aktuellen Förderungszeitraum die einzelnen Arbeitsschritte und damit verbundenen Kosten detailliert dar. Die Gesamtplanung wird jährlich aktualisiert. Sie entspricht so technisch und kostenbezogen dem tatsächlichen Projektfortschritt. Erfüllt das Projekt dann weiterhin die Förderungskriterien, bleibt auch die weitere Förderung gewährleistet.

Reichen Sie den Fortsetzungsantrag bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Förderungszeitraumes ein. So wird die Förderung nicht unterbrochen. Später eingereichte Fortsetzungsanträge gelten als Neuanträge – die Kosten werden dann erst ab dem Tag der Einreichung anerkannt. Kündigen Sie ungeplante Fortsetzungen jedenfalls innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit an.

Bei Projekten, die laut Ausschreibungsleitfaden mehr als 18 Monate gefördert werden, ist eine Detailplanung des Gesamtprojektes nötig. Dies gilt z.B. für Fronrunner-Förderungen.

2.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial. Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

3 Die Bewertung und Entscheidung

3.1 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der Beirat der FFG-Basisprogramme fachliche Entscheidungen mit allfälligen Auflagen und Bedingungen. Es finden pro Jahr 7 Sitzungen des Beirates statt. Die Förderungen entscheidet die Geschäftsführung der FFG auf Basis der fachlichen Entscheidung des Beirates.

3.2 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Bei einer Ablehnung erfahren Sie die Gründe dafür schriftlich. Aus der Mitteilung geht auch hervor, ob ein erneutes Förderungsansuchen sinnvoll ist. Beispielsweise, wenn sich gewisse Bedingungen erfüllen lassen oder sich die Projektkonfiguration ändert.

4 Der Ablauf nach der Entscheidung

4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG den Förderungswerbenden jeweils ein vorerst zeitlich befristetes Förderungsangebot. Nehmen die Förderungswerbenden das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der im Förderungsvertrag festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Im Förderungsvertrag werden festgelegt: Förderungsnehmende, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Beginn und Ende des Förderungszeitraums, Berichtspflichten, zusätzliche Auflagen (siehe Frage 4.2). Der Förderungsvertrag ist im Original per Post zu übermitteln.

4.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?

Der Vertrag kann projektspezifische Bedingungen und Auflagen enthalten, damit der gewünschte Projekterfolg eintritt und der Einsatz von Förderungsmitteln effizient erfolgt.

Beispiele für Auflagen:

- Sicherstellung der Restfinanzierung
- Nachweis von Anstellungsverhältnissen von Projektmitarbeitern und -mitarbeiterinnen
- Nachweis der Unternehmensgründung
- Hinweise zu Kostenstruktur, Kostenkürzungen etc.

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Wenn Förderungswerbende das Förderungsangebot annehmen, erhalten sie nach Erfüllen eventueller Auflagen die erste Förderungsrate. Im Normalfall: 50 % der Gesamtförderung.

Weitere Raten werden je nach Projektfortschritt ausbezahlt. In der Regel werden weitere 30 % der Förderungsmittel überwiesen, wenn ein Zwischenbericht positiv beurteilt wird (Punkt 4.5). Abweichungen sind möglich, vor allem bei Projekten mit einem Förderungszeitraum von über 18 Monaten.

Wird auch der Endbericht positiv bewertet, werden im Zuge der Endabrechnung die restlichen Förderungsmittel überwiesen.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

FFG Standard-Ratenschema			
Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

Abweichungen von diesem Standard-Ratenschema können im Förderungsvertrag festgelegt werden.

4.4 Wann kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann sich verzögern, wenn geplante Kosten noch nicht erreicht oder Auflagen noch nicht erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn Projekte durch sonstige Umstände nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

4.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Bei Erreichen von 50 % der Projektgesamtkosten erstellen Sie einen fachlichen Zwischenbericht. Das Formular dazu ist im eCall abrufbar.

Spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraums sind erforderlich:

- Ein fachlicher Endbericht
- Eine Endabrechnung
- Bei Fortsetzungsprojekten das Fortsetzungsförderungsansuchen

Die Vorlagen finden Sie im eCall. Bei einem Förderungszeitraum von mehr als 18 Monaten sind die Zeitpunkte der Berichte und Abrechnungen im Förderungsvertrag festgelegt.

4.5.1 Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?

Förderungsnehmende verpflichten sich zu folgenden Nachweisen:

- Fachliche Berichte über geleistete geförderte Arbeiten
- Abrechnungen als Verwendungsnachweis der zugesprochenen und ausgezahlten Förderungen
- Am Ende des Förderungszeitraums: Endbericht und Endabrechnung

Der FFG-Kostenleitfaden unterstützt Sie dabei, wie Sie mit Kosten umgehen:

<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>

Das von der FFG vorgegebene Formular ist verpflichtend.

Achtung: EFRE- kofinanzierte Projekte	Für Projekte, die aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden, gelten die gesonderten Förderfähigkeitsregeln, Abrechnungsvorschriften sowie Aufbewahrungsfristen - siehe auch unter https://www.ffg.at/efre
--	---

Im Falle von EFRE-kofinanzierten Projekten sind der fachliche Endbericht und die Endabrechnung zusätzlich zur Übermittlung via eCall auch firmengemäß gefertigt zu übermitteln.

4.6 Wie werden Projektänderungen kommuniziert?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Um der FFG einen Überblick über den aktuellen Projektstatus zu ermöglichen, soll dies in Form eines Zwischenberichtes erfolgen.

Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten (z. B. Förderungszeitraum, Kostenstruktur) bedürfen einer Genehmigung der FFG. Zu melden sind ferner wichtige, das Unternehmen betreffende, Ereignisse (z.B. Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die **Benachrichtigung** via eCall an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

Kostenumschichtungen können im Rahmen der Zwischen- und Endberichte erläutert werden.

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht, so kann der Förderungszeitraum über Ansuchen der Förderungsnehmenden um bis zu ein Jahr verlängert werden. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung über ein Jahr ist nur mit Beschluss des Beirates möglich.

Umgekehrt ist auf Antrag auch eine Verkürzung des Förderungszeitraums möglich.

Jeder Antrag auf Änderung des Förderungszeitraumes muss innerhalb des genehmigten Förderungszeitraums via eCall eingebracht werden.

4.8 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?

Nach Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling und Audit der FFG. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkekbaren Kosten festgestellt.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Förderungsnehmenden schriftlich bekanntgegeben. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der „Oesterreichischen Nationalbank“ verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Die Förderungsnehmenden haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfern und Prüferinnen der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

4.9 Was geschieht bei einem Projektfehlschlag?

Die FFG muss sofort informiert werden:

- Bei nicht lösbaren technischen Problemen während der Projektlaufzeit
- Wenn das Projekt durch andere Umstände nicht erfolgreich beendet und verwertet werden kann

Bei Projektabbruch ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung notwendig. Wenn die ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkekbaren Kosten zu hoch sind, kann die FFG Beträge rückfordern.

4.10 Umwandlung des Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss

Ein Darlehen muss unabhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis des geförderten Vorhabens zu den vereinbarten Terminen zurückgezahlt werden.

Ein Darlehen kann ganz oder teilweise in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden, wenn:

- Förderungsnehmende den Projektfehlschlag bzw. verfehlten Förderungszweck nicht verschulden
- Kein Rückforderungsgrund nach den FFG-Richtlinien vorliegt

Bei einem Sanierungsverfahren der Firma kann auf Teile der Rückzahlung verzichtet werden, wenn:

- Die Hauptgläubiger in gleicher Weise Verzicht leisten
- Bei technischem Scheitern des Projektes die geförderten Projektergebnisse nicht mehr verwertet werden, z.B. Verzicht auf Patentanspruch oder erteilte Patente, Zerstörung von Prototypen
- Bei wirtschaftlichem Misserfolg das Scheitern technisch bedingt ist, und ebenfalls nachweislich auf die weitere Verwertung verzichtet wird

Über einen Rückzahlungsverzicht entscheidet der Beirat FFG-Basisprogramme.

4.11 Wann kommt es zur Einstellung der Förderung und Rückzahlung?

Rückzahlungsgründe sind:

- Unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- Vernachlässigte Berichtspflichten
- Nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs der Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den Allgemeinen Förderungsbedingungen bzw. den geltenden FFG-Richtlinien.

4.12 Was passiert mit zugesprochenen Förderungsmitteln bei Insolvenz?

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück. Es fließen somit keine weiteren Förderungsmittel.

5 Rechtsgrundlagen

Für den Leitfaden „Einzelprojekt Experimentelle Entwicklung“ gelten folgende FFG-Richtlinien:

- Richtlinie für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie **KMU**, <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>).
- Richtlinie für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie **INDUSTRIE**, <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>).
- Richtlinie für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie **OFFENSIV**, <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (seit 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41)).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6 Weiterführende Details

6.1 Förderungskriterien

Die Förderung eines F&E-Projektes hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab, wobei deren Zusammensetzung und Gewichtung in der Regel entsprechend der Größe des einreichenden Unternehmens (Start-up, KMU, GU) variiert:

Förderungskriterien –Erläuterungen		
Qualität des Vorhabens		
Innovations- gehalt	Bewertet wird die Neuheit des eingereichten Projektes. Berücksichtigt werden hierbei auch die Schützbarkeit, der langfristige Wettbewerbsvorteil sowie die zu erwartende zukünftige Bedeutung.	<ul style="list-style-type: none"> + International für die Branche neue Entwicklungen, möglicher Wissens-Spillover + Adäquate Schutzstrategie zur Vermeidung von Nachahmungen + Die Innovation ist langfristig wirkend und ausbaufähig – Geringfügige Änderung eines bestehenden Produkts – Nachahmung bestehender Lösungen – Fehlende Neuheit oder bekannte Idee – Fehlende oder nicht adäquate Schutzstrategie oder Schutzrechtsverletzung
Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)	Es wird abgeschätzt, wie hoch das Risiko ist, dass das Projekt aus inhaltlicher Sicht (technisch oder methodisch) nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Berücksichtigt werden Komplexität und Schwierigkeit der Problemstellung.	<ul style="list-style-type: none"> + Hoher Schwierigkeitsgrad der Problemstellung (die Durchführbarkeit des Projekts muss aber noch gegeben sein) + Viele noch zu klärende Probleme + Komplizierte bzw. umfangreiche Arbeiten zur Klärung der Probleme + Unzureichende oder schwer zugängliche Information zu den Problemen (Marktversagen) – Triviale Problemstellung, einfache Zusammenhänge und Problemlösungen, wenige Einflussgrößen, geringer Versuchsaufwand – Weit fortgeschrittene Projekte mit nur mehr geringem Restrisiko – Der/Die FörderwerberIn trägt kein signifikantes Risiko

Nutzen und Lösungsansatz	Beurteilung des erwarteten Nutzens für den Anwender/die Anwenderin sowie der Einsatzbreite des fertigen Produkts oder Verfahrens und die Qualität des Lösungsansatzes.	<ul style="list-style-type: none"> + Hoher praktischer Nutzen + Große Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten (andere Bereiche, andere Branchen) + Technisch bzw. methodisch gute Lösungsansätze + Das Projekt berücksichtigt Unterschiede in der Nutzung der Innovation durch verschiedene Gruppen von Personen (unterschiedliche Altersgruppen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, ethnische und soziale Identitätsgruppen) + Relevante Genderaspekte werden im Projekt berücksichtigt – Für eine/n speziellen Kunden/Kundin maßgeschneiderte Lösungen (eine Förderung kann in solchen Fällen nur bei überdurchschnittlichem Innovationsgehalt und außergewöhnlicher Schwierigkeit des Projekts gewährt werden) – Keine substantielle Verbesserung gegenüber bestehenden Produkten oder Verfahren – Keine der Zielstellung adäquaten Lösungsansätze entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens vorhanden – Mangelhafte bzw. nicht adäquate Methodik
Umweltrelevanz	Da sich die FFG der Verbesserung der Umweltsituation verpflichtet fühlt, spielen neben den inhaltlichen und ökonomischen Bewertungskriterien auch ökologische eine Rolle.	<ul style="list-style-type: none"> + Substanzielle Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität durch das Projekt + Substanzielle Reduktion von Lärmentwicklung, Ressourcen- oder Energieverbrauch – Gravierende Nachteile für die Umwelt – Gesteigerter Ressourcen- oder Energieverbrauch, gesteigerte Emissionen
Ökonomisches Potential und Verwertung		
Marktaussichten (Potential)	Da die FFG im Basisprogramm ausschließlich wirtschaftsorientierte Projekte fördert, müssen die zu entwickelnden Produkte bzw. Verfahren einen Umsatz- und Ertragszuwachs erwarten lassen. Marktpotential, Wettbewerbssituation sowie Position der Förderwerbenden werden bewertet.	<ul style="list-style-type: none"> + Konkurrenzfähigkeit von Preis und Herstellungskosten + Wettbewerb lässt Marktchancen offen + Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen + Plausibles Marktpotenzial bei Neugründungen – Kein erkennbares Marktpotential – Keine für die KundInnen erkennbaren Vorteile gegenüber verfügbaren Alternativen

Markterfahrung	Beurteilt werden die Marktkenntnisse und -erfolge der Förderungswerbenden im Bereich des Projekts.	<ul style="list-style-type: none"> + Detaillierte Zielgruppen- und Konkurrenzanalysen sowie Darstellung der Marktposition + Bereits bestehende Kontakte und Umsätze im Projektbereich + Synergien mit aktuellem Produktprogramm - Unrealistische Einschätzung von Markteintrittsbarrieren - Projekte von Branchenneulingen mit undefinierter Zielgruppe - Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation
Verwertung	Bewertet wird die Verwertungs- und Vermarktungskapazität des Unternehmens.	<ul style="list-style-type: none"> + Ausreichende Kapazität bzw. nachvollziehbares Konzept für Produktion und Vertrieb (kann auch über Partnerschaften erzielt werden) + Starke Marktposition des Unternehmens im Vergleich zum potentiellen Wettbewerb + Bestehen eines Vertriebsnetzes - Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation. - Mangelnde Erfahrung in Produkteinführung, Vertrieb und Marketing - Ungeklärte Produktionsmöglichkeiten - Unzureichende Servicemöglichkeiten bzw. Fehlen entsprechender Kooperationen
Eignung der Förderungswerbenden/Projektbeteiligten		
Technische bzw. methodische Durchführbarkeit	Beurteilt wird, ob das Unternehmen in der Lage ist, das eingereichte Projekt in entsprechender Qualität und Geschwindigkeit inhaltlich umzusetzen. Bewertet werden auch das Projektmanagement und die Umsetzungskompetenz.	<ul style="list-style-type: none"> + Qualifiziertes Personal mit F&E-Erfahrung und kompetente KooperationspartnerInnen + Eigene F&E-Abteilung sowie gute technische/methodische Ausstattung + Detaillierte Arbeitsplanung mit Meilensteinen - Nicht ausreichende F&E-Kapazitäten zur effizienten Durchführung des Projekts (diese Kapazitäten können allerdings teilweise extern oder im Rahmen von Kooperationen sichergestellt werden) - Notwendige Kooperationspartner sind nicht vorhanden - Unzureichende technische/methodische und personelle Ausstattung zur Umsetzung der Projektergebnisse - Unspezifische Arbeitsplanung

Finanzielle Durchführbarkeit	Als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts werden von der FFG wirtschaftliche Unternehmenskennzahlen wie Umsatzentwicklung, Cashflow, Eigenkapitalausstattung oder Möglichkeiten der Kapitalzufuhr herangezogen.	<ul style="list-style-type: none"> + Finanzierbarkeit des FFG-Projektes durch das Unternehmen selbst (ein wesentlicher Teil der Kosten muss aus Eigenmitteln abgedeckt werden) + Finanzierbarkeit der Folgekosten der Entwicklungsarbeiten bis zur Umsetzung des Projekts durch das Unternehmen – Die Projekt- und Folgekosten übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens – Fehlendes Finanzierungskonzept
Management und Unternehmensorganisation	Bewertet werden sowohl die Management- und F&E-Erfahrung des/der betreffenden Mitarbeiters/in als auch die eingesetzten Managementinstrumente wie Kostenrechnung, Projektplanung und DB-Rechnung sowie Strategieentwicklung, Innovationsorientierung, Organisationsstruktur und Stellenwert der F&E.	<ul style="list-style-type: none"> + Umfassende Planung des Gesamtprojektes (inkl. Ressourcen, Controlling, Verwertung etc.) + Bei Neugründung: Branchen- und Marktkennntnis des Gründers/der Gründerin, nachvollziehbarer Businessplan – Fehlende Transparenz von Unternehmensstrukturen und Abläufen – Mangelnde Teamfähigkeit bzw. mangelnde Bereitschaft zu Kooperationen – Fehlende Management- und Branchenerfahrung – Fehlender Businessplan bei Neugründungen – Mangelhafte Qualität der vorgelegten Unterlagen
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm		
Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene	Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung des Projektes dargestellt werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> + Die Förderung bewirkt, dass das Projekt überhaupt erst möglich wird, schneller, größer oder umfassender durchgeführt wird + Die Durchführung des Projektes bewirkt eine Steigerung der F&E-Aufwendungen und den weiteren Aufbau von F&E-Arbeitsplätzen am Standort – Projektumfang, Projektreichweite und Projektdauer werden durch die Förderung nicht beeinflusst
Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene	Es wird hinterfragt, ob und in welchem Ausmaß die Durchführung des Projekts das Wissen der Förderungwerbenden erweitert und sich deren Qualifikationsniveau erhöht	<ul style="list-style-type: none"> + Wissensaufbau durch eigene Entwicklungstätigkeiten in neuen Anwendungsgebieten + Wissenstransfer zum Unternehmen durch Kooperationen mit qualifizierten externen PartnerInnen + Einsatz neuer Technologien oder Methoden + Anstieg der Entwicklungsaktivitäten durch

	<p>(Know-how-Zuwachs). Hier können vor allem bisher forschungsschwache Unternehmen und Start-up-Unternehmen punkten. Der Stellenwert, den Forschung und Entwicklung bei Förderungswerbenden einnehmen, spiegelt die F&E-Dynamik des Unternehmens wider.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ausbau personeller oder instrumenteller Ressourcen + Start-up mit entsprechender eigener Entwicklungstätigkeit + Hohe Bedeutung des Projekts für die Firmenstrategie - Rückläufige F&E-Ausgaben, Abbau von Forschungspersonal - Untergeordnete Rolle des Projekts innerhalb der gesamten F&E-Tätigkeit des Unternehmens - Projekt korreliert nicht mit der Firmenstrategie - Projekte auf Basis von bereits im Betrieb eingesetzten Technologien bzw. Methoden oder deren Variation - Projekte, die überwiegend von externen Partnern ausgeführt werden und bei denen sich kein entsprechender Wissenstransfer zu Förderungswerbenden ergibt
<p>Volkswirtschaftliche Effekte</p>	<p>Pluspunkte erzielt ein Projekt auch dann, wenn sein Nutzen über den rein betriebswirtschaftlichen Aspekt hinausgeht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Verbesserung der Leistungsbilanz + Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen + Entwicklung von allgemein nutzbarem Fachwissen + Know-how-Transfer durch Kooperationen - Keine ausreichende Wertschöpfung in Österreich - Abbau von Arbeitsplätzen - Steigerung von Importen
<p>Soziale Aspekte</p>	<p>Beurteilt werden die Auswirkungen des Projekts bzw. des fertigen Produkts auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Beteiligten bis zu den EndverbraucherInnen. Auch die ethische Vertretbarkeit, Gender- und Diversitätsaspekte werden überprüft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Vorteile für den/die Benutzer/in des fertigen Produkts (z. B. geringere Lärm- oder Staubbelastung) + Gesellschaftlich wünschenswerte Problemlösungen (z.B. Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen) + Positive Genderwirkung (z. B. Frauen in der Projektorganisation, gendersensitive Rahmenbedingungen im Unternehmen) - Mögliche gesundheitliche Risiken durch die Projektabwicklung - Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Projektdurchführung - Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Normen - Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen - Entwicklung von Waffen oder von gewaltfördernden Produkten - Inhalte, die aus den Schwächen besonders schutzwürdiger Personen (z.B. für Spielsucht anfällige Menschen) einseitig Vorteile ziehen

6.2 Definitionen

KMU - kleine und mittlere Unternehmen: sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU-Unternehmen mit maximal 250 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, einem Jahresumsatz unter € 50 Mio. oder einer Bilanzsumme unter € 43 Mio. (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

KU – kleine Unternehmen: sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz € 10 Mio. nicht überschreitet.

GU - große Unternehmen: sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

Start-up: KMU (gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003), deren Gründung zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens bei der FFG nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Im Falle von Ausgründungen oder Neugründungen durch bereits in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesenen Personen ist die Voraussetzung für die Start-up-Eigenschaft überdies die Ausrichtung der neuen Firma auf ein von den bisherigen Aktivitäten verschiedenes, gut abgrenzbares und neues Geschäftsfeld, im Rahmen dessen ein Forschungs-/Entwicklungs-/Innovations-Vorhaben geplant ist.

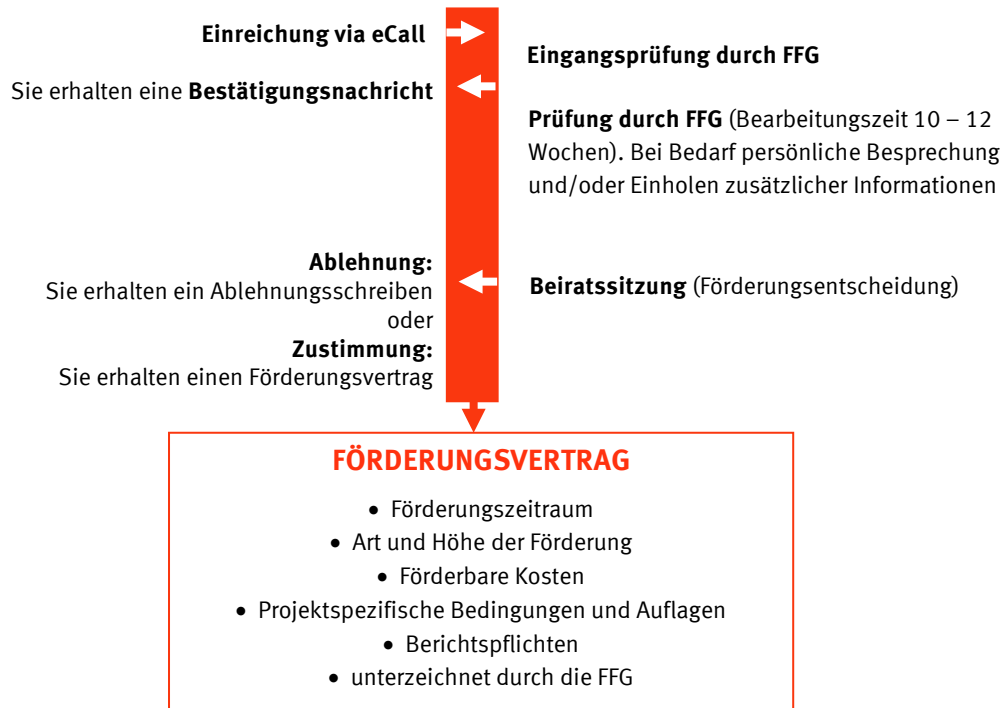
Experimentelle Entwicklung: siehe Punkt 1.1

Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.



6.3 Schematische Darstellung des Förderungsablaufs (für Projekte mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten)

ANTRAGSABWICKLUNG



FÖRDERUNGSABWICKLUNG

